

GIOVANNI BUTTARELLI
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Frau Kristalina GEORGIEVA
Vizepräsidentin
Europäische Kommission
Rue de la Loi 56
1049 Brüssel
BELGIEN

Brüssel, 3. Dezember 2014
GB/FP/cpl/D(2014) 2424 **C2014-0301**

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union

Sehr geehrte Frau Vizepräsidentin,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 über den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr, insbesondere Artikel 28 Absatz 2, wende ich mich an Sie im Zusammenhang mit dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union („Vorschlag“).¹

Wir begrüßen, dass uns die Kommission in einer frühen Phase konsultiert und Gelegenheit gegeben hat, mündlich und schriftlich informelle Anmerkungen dazu zu machen, ob der Vorschlag im Einklang mit den Datenschutzvorschriften steht. Wir begrüßen, dass einige unserer informellen Anmerkungen Eingang in den endgültigen Entwurf des Vorschlags gefunden haben.

Ziel des Vorschlags ist es, die Haushaltsordnung der Kommission zu ändern, um sie in Einklang mit den neuen Richtlinien über die öffentliche Auftragsvergabe und die Konzessionsvergabe zu bringen.

In Artikel 108 des Vorschlags erhält die Kommission den Auftrag, ein System für die frühzeitige Erkennung von Risiken, die die finanziellen Interessen der Union bedrohen, und für den Ausschluss bestimmter Wirtschaftsteilnehmer (oder die Verhängung von Sanktionen gegen sie) zu errichten und zu unterhalten. Um die abschreckende Wirkung zu gewährleisten, sieht die Bestimmung in Absatz 3 Buchstabe h vor, dass die Kommission die Informationen über den Ausschluss oder die finanzielle Sanktion auf ihrer Website veröffentlicht.

¹ COM(2014) 358 final.

In diesem Zusammenhang halten wir fest und begrüßen wir, dass Absatz 3 die Möglichkeit vorsieht, von einer Veröffentlichung abzusehen, falls natürliche Personen betroffen sind, unter Berücksichtigung ihres Rechts auf Achtung der Privatsphäre und auf Datenschutz und um den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 Genüge zu tun.

Im Hinblick auf das Früherkennungssystem gehen wir davon aus, dass der Zweck des in Artikel 108 vorgesehenen Systems darin besteht, innerhalb der Kommission und ihrer Exekutivagenturen die Weitergabe vertraulicher Informationen über Dritte zu gewährleisten, die dem Ruf oder den finanziellen Interessen der Europäischen Union Schaden zufügen oder die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Unionsmittel beeinträchtigen könnten. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass gemäß Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 Verarbeitungen, die besondere Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person beinhalten können, vorab vom EDSB zu kontrollieren sind. Artikel 27 Absatz 2 enthält eine Auflistung von Verarbeitungen, die derartige Risiken beinhalten können, und sieht insbesondere vor, dass „*Verarbeitungen, die darauf abzielen, Personen von einem Recht, einer Leistung oder einem Vertrag auszuschließen*“, vorab zu kontrollieren sind.

Die Erfassung einer juristischen oder natürlichen Person in dem Früherkennungssystem kann insbesondere zum Ausschluss von einem Vertrag oder von der Gewährung eines Zuschusses oder zur Verweigerung einer Mittelübertragung führen. Das in Artikel 108 des Vorschlags vorgesehene Früherkennungssystem fiel somit unter Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und wäre damit einer Vorabkontrolle durch den EDSB zu unterziehen.

Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass eine Meldung ebenfalls gemäß Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b erforderlich ist, in dem es um „*Verarbeitungen, die dazu bestimmt sind, die Persönlichkeit der betroffenen Person zu bewerten, einschließlich ihrer Kompetenz, ihrer Leistung oder ihres Verhaltens*“ geht, und/oder gemäß Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a (Verarbeitung von Daten „*die Verdächtigungen, Straftaten, strafrechtliche Verurteilungen oder Sicherungsmaßregeln betreffen*“).

Wir weisen darauf hin, dass die Kommission dem EDSB bereits ähnliche Mechanismen zur Vorabkontrolle gemeldet hat (z. B. das Frühwarnsystem (FWS), das 2006 zur Vorabkontrolle gemeldet und als Fall 2005-0120 geprüft wurde). Wir weisen ferner darauf hin, dass aufgrund unserer Empfehlung zum FWS im Jahr 2006² die Kommission zusagte, ein solches System zur Vorabkontrolle zu melden. Bis zum heutigen Tag ist eine solche Meldung jedoch noch nicht eingegangen.

Zum Wortlaut des Vorschlags hat der EDSB ansonsten keine weiteren Anmerkungen.

Dieses Schreiben ist auch dem Europäischen Parlament und dem Rat zugeleitet worden.

Mit freundlichen Grüßen

Giovanni BUTTARELLI

Kopie: Frau Nadia CALVINO, Generaldirektorin, GD BUDGET

Frau Paraskevi MICHOU, amtierende Generaldirektorin, GD JUSTIZ

Herrn Paul NEMITZ, Direktor „Grundrechte und Unionsbürgerschaft“ – GD JUSTIZ

Herr Bruno GENCARELLI, Referatsleiter, Datenschutz, GD JUSTIZ

Herr Philippe RENAUDIÈRE, Datenschutzbeauftragter - Europäische Kommission

Ansprechpartner: Fabio POLVERINO (Tel.: 02 28 31911)

² Stellungnahme des EDSB vom 6. Dezember 2006 zu einer Meldung für eine Vorabkontrolle des Frühwarnsystems (Fall 2005-0120).